

# 2 Jahre Betreuungsrechtsreform – Was passt, was bleibt zu tun?

Axel Bauer

W. a. Richter am AG Frankfurt/Main a.D.

Mitherausgeber/Mitautor HK-BUR

# Vorwegbemerkungen

- Weltpolitische Lage: Kriege, Gefährdung der Demokratien und der Rechtsstaatlichkeit ...etc
- Betreuungsrecht ist nicht der Nabel der Welt
- Demokratie, Rechtsstaat, Frieden, Schutz der Umwelt, Sanierung der Infrastruktur sind wichtiger als BetreuungsR
- Schutz der Schwächsten der Schwachen dennoch wichtige Aufgabe eines Rechts- u Wohlfahrtsstaates, der wir wohl immer noch sein wollen!?
- Bleibt dafür noch genug Geld in Haushalten von Bund und Ländern angesichts der zu meisternden Krisen?

# Vorwegbemerkungen

- Reaktion auf Kritik an ReformG 2023 und die in BtPrax veröffentlichten Änderungsvorschläge des HKBUR-Teams:
    - Umsetzung des ReformG fördern und abwarten
    - Vor allem meine persönl Kritik zB auf Bingerer Netzwerktagungen der letzten Jahre sei überhebl Kollegenkritik
  - Meine Antwort darauf:
    - Defizite in Gesetzgebung und gerichtl Umsetzungspraxis müssen klar benannt werden, im Interesse vor allem der Betreuten und deren Betreuer
    - Verschweigen oder Schönreden dient niemandem; vor allem Justiz muss kritikfähig sein und lernen wollen
- (Fortbildung für Einsteiger und Erfahrene im Betreuungsrecht)

# Vorwegbemerkungen

- Umsetzung eines insb für die BetreuerInnen anspruchsvollen Reformgesetzes ohne gleichzeitige Anpassung der vorher jahrelang nicht gestiegenen Vergütung ist nicht nur eine Zumutung für die BetreuerInnen,
- Sondern beschwört auch die Gefahr des Scheiterns des Reformschwerpunktes „Vorrang von Wunsch und Willen des Betreuten“ herauf!
- Das öffentlich zu sagen und die Verbesserung der Rahmenbedingungen der Arbeit der Betreuerinnen anzumahnen, halten die AutorInnen des HK-BUR und insb auch ich selbst für alternativlos.

# Übrigens: Vergütung/Dauerauszahlungsverfügung

- Dass die defizitäre und zu Willkürentscheidungen führende „Kann-Bestimmung“ in § 292 FamFG der akt Fassung zur **Dauerauszahlungsfestsetzung** erst mit Wirkung zum 1.7.2028 als **„Soll-Bestimmung“** in Kraft treten wird, ist ein bezeichnendes Eingeständnis mangelnder Digitalisierungskraft der bundesdeutschen Betreuungsgerichte
- Auch das wird auf dem Rücken und zulasten der BetreuerInnen ausgetragen, die ja ohnehin schon erst nach drei Monaten vorgeleisteter Arbeit abrechnen dürfen!
- Wobei auch bei der traditionellen Abrechnung die Auszahlung in einigen Gerichtsbezirken beschämend lange dauert!

# Zur Einführung

- Gerade auch nach der Reform des Betreuungsrechts 2023 bleibt es bei dem Befund:

Die gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die Schwächsten der Schwachen unserer Gesellschaft zu schützen, wird mit dem Betreuungsrecht **individualisiert** und den dafür mit einer **Beweislastumkehr** zu ihren Ungunsten belasteten BetreuerInnen aufgebürdet;

# Zur Einführung

- mehr gesamtgesellschaftl Unterstützung der BetreuerInnen bei ihrer wohlfahrtsstaatl Tätigkeit im Dienst am Mitmenschen ist nötig!
- Und damit ist nicht nur eine angemessene finanzielle Entschädigung gemeint!
- „Wer Betreuer schlecht behandelt, behandelt auch die Betreuten schlecht!“

# Zur Einführung

- Soziale Hilfen und soziale Teilhabe müssen in einem sozialen Rechtsstaat (Art 20 GG) auch ohne entsprechende Anträge und gesteigerte Mitwirkungspflichten der Betroffenen niederschwellig aktivierbar sein!
- Zweifel, ob erweiterte Unterstützung durch BtBeh hier wirklich positiv wirken kann!



# Zur Einführung: Betreuermangel

- Den überall deutlich werdenden Mangel an ehrenamtlich und beruflich tätigen BetreuerInnen werden wir nur beheben, wenn neben der finanziellen auch die gesellschaftliche Wertschätzung der Betreuertätigkeit gestärkt wird
- Mehr Behördengeführte Betreuungen oder ein Überbietungswettbewerb zB bei der Anschubfinanzierung von berufl Neuberufsbetreuern kann nicht die Antwort sein!
- Medien sind hier gefordert:

Positive Berichte statt Skandalisierung einzelner krimineller Handlungen von Betreuern!

# Betreuermangel

- Aber auch BtBehörden und die Gerichte:
- Konzepte insb zur Werbung, zur Betreuung und zur Stärkung ehrenamtlicher Betreuer sind auch im ReformG 2023 und in der betreuungsgerichtl Praxis nur ansatzweise zu erkennen
- Das jedenfalls bleibt auch weiterhin zu tun und ist mit dem Reformgesetz 2023 und neuen §§ nach wie vor nicht erledigt!

# Zur Einführung

- **„Was passt?“:**

- Reform Betreuungsrecht 2023/2025 ist seit etwa 2 Jahren in Kraft
- Reformgesetze dieser Größenordnung benötigen regelmäßig deutlich mehr Jahre an Praxis für eine fundierte Wirksamkeitseinschätzung:

ReformG 2023 ist noch in der „Erprobungsphase“

Wichtige „Nachreformen“ sind erst seit kurzem in Kraft bzw ab 1.1.2026

Beispiele: Vergütung; Entlastung der Rpfl und Betreuer bei Schlussrechnungslegung

- Reformbestrebungen werden immer auch von Zwängen u Überlegungen zur Kostendämpfung überlagert

# Was passt? – Was bleibt zu tun?

Zur

- Beachtung von Wunsch und Wille der Betroffenen
- Einbeziehung des Ehegattennotvertretungsrechts in das Betreuungsrecht, hier § 1358 Abs 6 iVm § 1821 II bis IV, §§ 1827 bis 1831 BGB
- Bedeutung von Vollmachten im Betreuungsrecht
- Stärkung der Professionalität der BetreuerInnen
- Abgrenzung der rechtl Betreuung gegenüber der bloßen Unterstützung bei der Geltendmachung sozialer Rechte
- Finanzierung der BtVereine

# Beachtung von Wunsch und Wille

- Pflicht zur Beachtung von Wunsch und Wille der Betroffenen bei
  - Anordnung der Bt
  - Auswahl der BetreuerInnen
  - Pflichten der BetreuerInnen
  - Aufsicht
  - Genehmigungsvorbehalten des Gerichts (Ri/Rpfl)

passt und wird UN-BRK – endlich -gerecht.

Gute Betreuerinnen und RechtspflegerInnen und RichterInnen haben dem auch schon vor Reform 2023 bereits entsprochen!

# Beachtung von Wunsch und Wille

- Beachtung kostet aber für BetreuerInnen deutlich mehr Zeitaufwand und Geld!
- Derzeitige Vergütung – auch nach der Reform – wird dem nicht gerecht, zumal bereits der 2025 auslaufende Inflationsausgleich ab 1.1.2024 unzureichend war!
- Hinzukommt seit 2023 als besondere zeitliche Belastung der BetreuerInnen die teilweise sehr zeitraubende **Suche nach Erben** nach Versterben der Betreuten im Kontext der die Betreuungsführung abschließenden Schlussrechnungslegung!
- Passt, dass das jetzt geändert wurde!

# Das Ehegattennotvertretungsrecht und das Betreuungsrecht

- § 1358 Abs 6 bestimmt:

§ 1821 II bis IV, §§ 1827 bis 1831 BGB aus dem BetreuungsR , dh die Beachtung des Patienten-/Betreutenwillens sowie die Richtervorbehalte zB bei Freiheitsentziehenden Maßnahmen gelten entspr

- § 1821 II bis IV: Wer kontrolliert und gewährleistet die Einhaltung der Willens- und Wunschhoheit des vertretenen Ehegatten

- §§ 1827 bis 1831 BGB:

- Wer berät die vertretenden Ehegatten? Es existiert keine Regelung dazu!

- Wer kontrolliert und gewährleistet die Einhaltung der **Behandlungswünsche der Betroffenen,**

- der **Genehmigungsvorbehalte** bei risikoreichen ärztl Maßnahmen und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen?

# Verfahrensrecht für Maßnahmen nach § 1831 BGB bei Ehegattennotvertretung?

- Welches Verfahrensrecht gilt ua für freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1831 BGB iVm § 1358 VI BGB?
- § 312 FamFG definiert die „Unterbringungssachen“ und die darauf anzuwendenden Vorschriften der §§ 312 ff FamFG zum Verfahrenspfleger, zur Begutachtung und zur richterl Anhörung
- Von vertretenden Ehegatten getroffene Maßnahmen iSd § 1831 IV BGB (FEM) werden dort möglicherweise nicht erfasst...
- Oder doch?
- Hier bleiben Unsicherheiten.....es gibt zumindest Passungsprobleme!
- Bei der Sicherung der Beachtung der Betreutenwünsche passt es jedenfalls gar nicht!
- Auch nicht bei der Beratung der vertretenden Angehörigen!



# Stichwort Betreuungsvermeidung, hier: (Vorsorge-)Vollmachten

- Reform definiert im Gesetz
- Betreuer = rechtl Betreuer, § 1814 I BGB
- Betreuungsverfügung, § 1816 II 4 BGB
- Patientenverfügung, § 1827 I 1 BGB

Zentraler Begriff „**Vorsorgevollmacht**“ taucht zwar in Überschrift zu § 1820 BGB („Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung“), und in ua § 285 I FamFG iVm § 78a BNotO auf.

Der Begriff „Vorsorgevollmacht“ bleibt aber unscharf auch in § 285 I FamFG zur Ermittlung und Herausgabe einer Vorsorgevollmacht wird der Begriff nur gebraucht, aber nicht definiert:  
wonach sucht das Gericht also genau, wenn es beim BZR anfragt?

# Vollmachtsbegriff des § 7 BtOG

- Vollmachtsbegriff des § 7 BtOG (öffentliche Beglaubigung durch BtBeh) wirkt ebenfalls

mehr Fragen auf als Antworten zu liefern, wenn in Abs 2 auf die Zweckbestimmung abgestellt wird, mit der eine Vollmacht erteilt wird:

Zulässigkeit der Beglaubigung nur für Vollmachten, mit denen Bestellung eines Betreuers vermieden werden soll!

Was wenn dieser Zweck auch einer Spezialvollmacht für ein einzelnes Geschäft unterlegt wird/ist?

# Fehlende postmortale Wirkung öffentl Beglaubigung durch BtBehörde, § 7 I 2 BtOG

- Warum wurde nicht – entspr BGH-Rspr – die postmortale Wirkung der Beglaubigung durch die BtBeh übernommen?
- Führte zur Erforderlichkeit der Übergangsbestimmung des § 34 BtOG, dass § 7 I 2 BtOG nur auf Vollmachten Anwendung findet, die nach dem 1.1.2023 beglaubigt wurden!

# Vorsorgevollmacht in § 1820 BGB

- „Vorsorgevollmacht“ wird gerade auch in den verschiedenen Zusammenhängen der Absätze 1 bis 5 des § 1820 BGB völlig inkohärent verwandt,
- obwohl er ein gesetzgeberisch gewolltes gewichtiges Mittel zur Vermeidung von Betreuungen ist und dazu eigentlich zusätzlich an Trennschärfe gewinnen sollte.

# (Vorsorge)Vollmacht

- § 1820 **Absatz 1:**

Unterrichtungs- und Herausgabepflicht des Inhabers einer „**Vollmacht**“ gegenüber Gericht:

Bloße Bank (Einzel-)vollmacht ist erfasst!

- § 1820 **Absatz 2:**

Formvorschriften (Schriftlichkeit u Ausdrücklichkeit) für bestimmte Inhalte von „**Vollmachten**“: Unterbringungsmaßnahmen, risikoreiche ärztl Maßnahmen:

Nicht eindeutig, ob es sich um Vorsorgevollmachten handelt!

# (Vorsorge)Vollmacht

- § 1820 Absatz 3, 1815 Absatz 3:

Voraussetzungen einer Bestellung von Kontrollbetreuern:

- Wegfall der Fähigkeit des Vollmachtgebers zur Kontrolle des Vollmachtnehmers
- Konkrete Anhaltspunkte für Handlungen des Vollmachtnehmers gegen die Weisungen des Vollmachtgebers

**Gilt auch für bloße Kontovollmachten!**

# Suspension von Vollmachten

- **§ 1820 Absatz 4:**

**Suspension und vorläufige Herausgabe der Vollmachtsurkunde** an den Betreuer bei Verstoß des Bevollm gegen Weisungen des Vollmachtgebers und erheblichen Gefahren für die Person oder das Vermögen des Vollmachtgebers

**Sehr strittig, ob Vorschrift auch bloße Einzelvollmachten erfasst oder nur „Vorsorgevollmachten“ iSd § 1820 Absatz 5 BGB zum Widerruf von Vollmachten!**

**Die fehlende Klarstellung passt nicht!**

# Widerruf von Vollmachten, § 1820 Abs 5 BGB

- § 1820 Absatz 5:

**Gerichtl Genehmigungsvorbehalt für Widerruf von Vollmachten** soll lt Gesetzesbegründung nur sog klassische „Vorsorgevollmachten“ erfassen, ohne dass im Gesetzestext trennscharf definiert würde, was eine „Vorsorgevollmacht“ von einer Einzelvollmacht wie die Bankvollmacht unterscheidet.

Bloße Bankvollmacht soll lt Gesetzesbegründung genehmigungsfrei widerrufbar sein!

Ist das verfassungskonform oder ist die Antwort darauf (wie in Literatur auch vertreten), dass eine Bankvollmacht eben überhaupt nicht widerrufbar (auch nicht mit gerichtl Genehmigung) ist!?



# Fazit zu „Vollmacht“ und „Vorsorgevollmacht“

- Begrifflichkeiten werden in unterschiedlichen Zusammenhängen völlig unterschiedlich verwandt:

Einerseits ist auch die bloße Einzelvollmacht (Bankvollmacht)

- **Ausdruck der Selbstbestimmung**

- **Mittel zum Zweck der Vermeidung** einer rechtl Betreuung, §§ 275 I FamFG, 1814 III 2 Nr 1 BGB, und kann eine **Kontrollbetreuung** zum Schutz des Selbstbestimmungsrechts des Vollmachtgebers rechtfertigen (§ 1820 III BGB)

- Andererseits soll aber genau dieses Rechtsinstitut des Selbstbestimmungsrechts des Vollmachtgebers

ohne jegliche gerichtl Kontrolle genehmigungsfrei widerruflich sein, wenn es nur als Einzelvollmacht in Erscheinung tritt!

Woraus ergibt sich das im Gesetzestext (!?) und in der Gesetzssystematik?

# Umgang mit unwirksamen Vollmachten

- Frage zu **unwirksamen** Vollmachten:

Was passiert eigentl mit unwirksamen Vollmachten?

Das Reformgesetz gibt dazu keine ausdrücklichen Antworten; § 1820 BGB und ein nach dessen Abs 5 möglicher Widerruf wird in der Literatur verneint: ein Widerruf ist nur für wirksame Vollmachten zulässig; für Gerichte ist das oft kein praktisches Problem oder Thema, sollte es aber sein!

Das Problem des Weiterverwendens solcher Vollmachten im Rechtsverkehr wird nicht wahrgenommen!

Gelten die Regelungen des § 1820 BGB für solche „Vollmachten“ analog?

# Was passt bei Vollmachten?

- §§ 1820, 1815 III BGB und § 285 I FamFG spiegeln die gewachsene Bedeutung von Vollmachten im Rechtsverkehr und im Betreuungsrecht, ua indem
- - die genannten Regelungen die bis Ende 2022 zu Vollmachten ergangene obergerichtl Rspr in Gesetzestexte übernehmen
- der Widerruf von Vollmachten allen Betreuern mit Beschränkung auf ihren Aufgabenkreis ermöglicht, aber
- einem gerichtl Genehmigungsvorbehalt unterstellt wird!
- Der Umweg über einen gesondert zu bestellenden Betreuer mit entspr Befugnis entfällt damit; das passt!

# Rechtliche Handlungsfähigkeit

## Geschäftsunfähiger und Schutz vor Missbrauch

- Sind die Neuregelungen zur Vollmacht eine befriedigende Antwort auf die Forderungen nach
  - mehr rechtl Handlungsfähigkeit der Betroffenen einerseits und
  - mehr Schutz vor Missbrauch und Ausbeutung schutzbedürftiger Erwachsener andererseits?

Fragen:

Muss es nicht mehr als in § 105a BGB geschehen zur Verwirklichung von mehr rechtl Handlungsfähigkeit geschehen?

Aber: Ermöglicht nicht mehr Handlungsfähigkeit nicht auch mehr Missbrauch?

Kommt das Betreuungsrecht nicht oft zu spät, um effektiven Schutz zu bieten?

# Rechtliche Handlungsfähigkeit Geschäftsunfähiger und Schutz vor Missbrauch

- Der im Jahr 2002 eingefügte § 105a BGB soll, angelehnt an das amerikanische Recht, **volljährigen Geschäftsunfähigen** (§ 104 Nr. 2 BGB) die Möglichkeit eröffnen, Geschäfte des (all-)täglichen Lebens, die mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden können, vorzunehmen.
- Ziel des Gesetzgebers war es, mit der Einführung des § 105a BGB eine differenziertere Behandlung geistig behinderter Menschen im Hinblick auf ihre Geschäftsfähigkeit zu ermöglichen und ihre rechtliche Stellung zu verbessern.
- JuMiKo in 2024: Justizministerium solle Verstärkung rechtl Handlungsfähigkeit prüfen

# Stärkung der Fachlichkeit der BetreuerInnen

- Passt es mit dem Ziel des ReformG 2023 zusammen, dass die mit den schwächsten berufl Abschlüssen ausgestatteten BetreuerInnen nun am stärksten von der **Erhöhung der Vergütung** profitieren?
- Passt der zahnlose Tiger „**Fortbildungspflicht der Berufsbetreuer** nach § 29 BtOG“ zusammen mit dem Ziel der Stärkung der Professionalisierung der berufl Betreuer?:

Wird die Einhaltung der Fortbildungspflicht kontrolliert?

Nachweise zur Fortbildung sind der Stammbehörde vorzulegen!

# Stärkung der Fachlichkeit der BetreuerInnen

- **Bestellung von VerhinderungsbetreuerInnen**

würde lt Rechtstatsachenforschung die Fachlichkeit der BerufsbetreuerInnen stärken

- Nur wenige Gerichtsbezirke haben das in den Jahren vor der Reform 2023 so praktiziert
- Reformentwurf 2023: Geplante „Soll-Bestimmung“ in § 1817 BGB wurde zur „Kann-Bestimmung“
- Jetzt ist der Betreuermangel so gravierend, dass davon weitgehend Abstand schon genommen werden muss!

# Fachlichkeit familiennaher Ehrenamtler

- Was ist mit der Fachlichkeit der ehrenamtl Betreuer aus dem familiären Umfeld der Betroffenen?:
- Passt es, sie – entgegen zB der Forderung der Lebenshilfe e.V. – von der Pflicht zur Anbindung an die Betreuungsvereine zu entbinden?
- Zumindest Bedenken!?



# Fachlichkeit externer Ehrenamtler

- Fachlichkeit familienexterner Ehrenamtler sollte lt Gesetzesbegründung gestärkt werden durch die Pflicht zur Anbindung an Unterstützung und Begleitung von BtVereinen
- Merkwürdige Passungenauigkeit bei den Vorschriften der §§ 11, 12 BtOG (Betreuervorschlag der BtBeh) und § 1816 Abs. 4 BGB (Betreuerauswahl durch Gericht):
  - §§ 11, 12 I 3 BtOG: BtBeh schlägt externen ehrenamtl Betreuer nur vor bei „**Bereitschaftserklärung**“ zum Abschluss einer Vereinbarung von Begleitung und Unterstützung durch BtVerein
  - Gericht soll nur externen Ehrenamtler bestellen, der eine solche Vereinbarung bereits **abgeschlossen** hat!

# Praktische „Lösung“ der Passungenauigkeit

- Lösung des Problems:
  - Manche BtBeh schlägt vor Abschluss einer Vereinbarung externe Betreuer nur „unter Vorbehalt“ vor  
(scheinbar gängige Praxis auch bei noch nicht vorliegenden Dokumenten zur Straffreiheit und Freiheit von Insolvenz bei familiennahen Ehrenamtlern!)
  - Manche BtBeh schlägt externe Betreuer erst nach Abschluss einer Vereinbarung mit BtVerein vor

# Kontrolle der Einhaltung der Vereinbarung?

- Was passt trotzdem auch insoweit nicht:

Wer kontrolliert eigentlich, dass die Vereinbarung auch tatsächlich eingehalten wurde:

Es gibt keine Vorschrift und offenbar auch keine Praxis dazu, entspr Kontrollen durchzuführen

# Stärkung der Fachlichkeit im BetreuungsR

- Passt es, die **Eignung von Verfahrenspflegern** in §§ 276, 317 FamFG zu verlangen, ohne im Gesetz Eignungskriterien und eine die Eignung stärkende Fortbildungspflicht zu bestimmen?

(Übrigens deutlich anders als in §§ 158 ff FamFG für Verfahrensbeistände in Kindschaftssachen, aber bei vergleichbarer Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personengruppen)

- Passt es, die **Eignung von Betreuungsrichtern** – anders als für Familienrichter – nicht von entspr Kriterien und einer Fortbildungspflicht abhängig zu machen?
- Meiner Ansicht nach: All das passt nicht so recht zusammen!
- Da bleibt noch viel zu tun!

# Passt das neue Verfahrensrecht?

- Das Verfahrensrecht ist ja nicht grundlegend reformiert worden
- Es weist im Kontext des Ehegattennotvertretungsrecht die schon genannten Unklarheiten auf
- BetreuungsrichterInnen und VerfahrenspflegerInnen müssen vor Einsatz im Betreuungs- und zivilrechtl Unterbringungsrecht keine spezielle Fortbildung aufweisen
- (anders als für FamilienrichterInnen bei annähernd gleicher Schutzbedürftigkeit des betroffenen Personenkreises)

# Verfahrensrecht in U-Sachen

- FamFG-Verfahrensrecht in Unterbringungssachen bleibt weit hinter den Standards des Minderjährigenverfahrensrechts zurück:
- Keine ausnahmslose Pflicht zur Bestellung von Verfahrenspflegern
- Keine Fortbildungspflicht von Verfahrenspflegern
- Keine speziellen Qualifikationsanforderungen an die SV
- Keine gerichtl Informationspflicht gegenüber Betroffenen über Verfahrensablauf und Rollen der Verfahrensbeteiligten  
(anders als im BtVerfahren; aber dort immer noch keine flächendeckende Infos über Kosten des Verfahrens)

# Verfahrensrecht in Betreuungssachen

- Für **wesentliche Erweiterungen von Betreuungen** z.B. vor allem für die Erweiterung auf die **allgemeine Aufenthaltsbestimmung** für einen Wechsel des gew Aufenthaltes zuhause zur Verbringung in eine Dauerpflegeeinrichtung ist der Verfahrensrechtsschutz unzureichend,
- wenn eine erneute persönliche richterliche Anhörung nicht erforderlich ist, wenn sie **nicht länger als sechs Monate (!)** zurücklag, aber die Aufenthaltsbestimmung als denkbaren Aufgabenkreis nicht enthielt (zB Erstanordnung der Bt im Wege der einstweiligen Anordnung)

# Allgemeine Aufenthaltsbestimmung als Aufgabenbereich

- Leider wurde die dazu ergangene BGH-Rspr nicht ins materiell oder ins VerfahrensR übernommen:

Allgem Aufenthaltsbestimmung unzulässig, wenn nur zB im Wege einstweiliger Anordnung in Eilfällen erforderlich ist, die Verbringung aus der Klinik in die Reha oder Kurzzeitpflege zu regeln!

Verfahrensrechtsschutz an dieser Stelle unzureichend!

Da bleibt noch was zu tun!



# Was passt gut im Verfahrensrecht in Bt-Sachen?

- Es passt allerdings gut im neuen Verfahrensrecht, dass bei Anordnung der Bt gegen den erklärten Willen des Betreuten die Prüfung der erstmaligen Verlängerung der Bt schon **nach zwei Jahren** erfolgen muss!

# Abgrenzung rechtl Betreuung gegenüber der Unterstützung bei der Geltendmachung sozialer Rechte

- §§ 8 und 11 BtOG in diesem Bereich passen gut, soweit es das blanke Papier betrifft, also die Rechtslage betrifft, die im Betreuungsrecht, aber auch im SGB niedergelegt ist.
- Leider funktioniert das - noch nicht - in der betreuungs- und vor allem in der sozialrechtl Praxis!!!
- Modellprojekte der erweiterten Unterstützung zeitigen offenbar ernüchternde Zwischenergebnisse!
- Träger sozialer Hilfen verstehen das Betreuungsrecht und sinnigerweise ausgerechnet nach dessen Reform 2023 erst recht als Ausfallbürgen für den Zugang der Betroffenen/der Anspruchsinhaber zur effektiven Geltendmachung sozialer Rechte.
- Das passt keineswegs, da bleiben noch dicke Bretter nicht nur in den Sozialbehörden, auch in der Justiz bei den BetrGerichten zu bohren!

# Finanzierung der BtVereine

- § 17 BtOG: Anspruch auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung
  - bei nach ReformG 2023 deutlich gestiegenen gesetzl Anforderungen, ua Begleitung und Unterstützung von Ehrenamtlern, Verhinderungsbetreuung für Ehrenamtler -
- **Aber das Nähere regelt das Landesrecht:**
- Landesrecht hat zwar in einigen wenigen Bundesländern schon jetzt zu einer stärkeren Finanzierung geführt,
- die weitgehend aber immer noch unter einem nach § 17 BtOG eigentlich unzulässigen **Haushaltsvorbehalt** gestellt ist!
- Das Sterben der BtVereine geht jedenfalls zurzeit weiter!

# Kostentragung der Betroffenen

Kostentragungspflicht der Betreuten

- für Kosten der Betreuung
- für Gerichtskosten ua Auslagen für ärztl Gutachten und Verfahrenspfleger mit Schonbetrag von 25.000 Euro für alle Kosten

bzw von 10.000 Euro für gerichtl Verfahrensauslagen

ein Widerspruch zu sozialrechtlichem Anspruch der Betroffenen auf eine Betreuerbestellung!?

Vermögen über 10.000 €, aber weniger als 25.000 €: nur **Kostenregress für Verfahrenspflegervergütung;**

Rückforderung dieser Auslage aber auch auch in **Unterbringungsverfahren!**

# Kosten des ReformG 2023 zulasten der Betroffenen?

- Wenn das ReformG zur Vergütung nunmehr sogar noch die Gerichtsgebühren für die Betreuung allgemein erhöht,
- so drängt sich Eindruck auf:
- Die Schwächsten der Schwachen zahlen die Reform 2023!
- Das passt gar nicht!

# Ausblick auf die Zukunft des Betreuungsrechts

- BetBehörden als Eingangsinanz für Neuanregungen von Betreuungen als zentrales Steuerungsinstrument!?
- Befugnis der BtBehörden zur Inobhutnahmen misshandelter Schutzbedürftiger analog § 42 SGB VIII (Kinder-u. JugendhilfeG)!?
- Stärkung der BtVereine durch stärkere Bündelung und Strukturierung der Vereine
- Gesetzliche Dynamisierung der Betreuervergütung!
- Mehr Fachlichkeit für Verfahrenspfleger und Betreuungsrichter analog zum Familienrecht

- Danke für Ihre/Eure Aufmerksamkeit!